

STATUTEN

des

TC Scheuren

mit Sitz in Scheuren

Diese Statuten verwenden aus Gründen der redaktionellen Erleichterung immer die männliche Sprachform, ohne dass damit irgendeine diskriminierende Absicht verfolgt wird.

I – Name, Sitz, Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen

TC Scheuren

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Scheuren.

Artikel 2

Der TC Scheuren unterstützt und fördert den Breiten-, Wettkampf- und Behindertensport auf allen Stufen, für Damen, Herren und Junioren.

Artikel 3

Der TC Scheuren ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und seiner regionalen Unterverbände und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

Artikel 4

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

II – Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

Artikel 5

Der TC Scheuren kennt grundsätzlich folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Die Generalversammlung beschliesst über den Bestand von Unterkategorien bei den Aktivmitgliedern. Die von der Generalversammlung vorgenommene Definition der Unterkategorien bildet als Anhang 1 Bestandteil dieser Statuten.

Artikel 6

Aktivmitglieder sind Personen gemäss Anhang 1 zu diesen Statuten.

Artikel 7

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

Artikel 8

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Scheuren, die diesen durch Beiträge finanziell unterstützen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Artikel 9

Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und müssen eine Erklärung enthalten, dass der Gesuchsteller Statuten und Reglemente des TC Scheuren zur Kenntnis genommen hat.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Rechte/Pflichten für das laufende Vereinsjahr entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Artikel 10

Wer in den TC Scheuren eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. Rechte und Pflichten

Artikel 11

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.

Artikel 12

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Artikel 13

Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TC Scheuren willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.

Artikel 14

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Artikel 15

Die Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung festgelegt.

Artikel 16

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Artikel 17

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.

Artikel 18

Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden, spätestens bis 8 Tage vor der Generalversammlung, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Artikel 19

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen sowie generell aus wichtigen Gründen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschliessungsentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten, zuhanden der Generalversammlung, zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand ausgeschlossen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht und es erfolgt die Betreuung für den offenen Mitgliederbeitrag.

III – Organisation

Artikel 20

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

Artikel 21

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im Frühling, statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag (Poststempel) zugestellt werden und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Artikel 22

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen.

Artikel 23

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder, insbesondere der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
- Wahl des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Artikel 24

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen beim Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingegangen sein. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Artikel 25

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen, Personengesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist oder dessen Vertretungsberechtigung aus dem Handelsregister ersichtlich ist.

Artikel 26

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler und den Protokollführer.

Das Protokoll enthält die Anzahl der an der Generalversammlung teilnehmenden Mitglieder, die Beschlüsse und Wahlergebnisse sowie die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmenden, soweit die Statuten keine anderen Vorschriften enthalten. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr der Stimmenden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.

B. Vorstand

Artikel 27

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Artikel 28

Der Vorstand soll aus mindestens 3, höchstens aber aus 7 Mitgliedern bestehen, wobei folgende Funktionen zu besetzen sind:

- Präsident
- Kassier
- Sekretär

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 29

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 30

Für den TC Scheuren zeichnen rechtsverbindlich die Vorstandsmitglieder je mit Kollektivunterschrift zu zweien. Die Zeichnungsberechtigungen für den Postcheck- und Bankverkehr werden vom Vorstand bestimmt., wobei nur Kollektivunterschriften zu zweien zulässig sind.

Artikel 31

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel 10 Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 32

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, Stichtentscheid.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

C. Rechnungsrevisoren

Artikel 33

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine Treuhandfirma, die mit der jährlichen Revision beauftragt werden. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Artikel 34

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Bücher und Belege des TC Scheuren zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV – Finanzielles

Artikel 35

Zur Bestreitung der Auslagen des Vereines dienen die Mitgliederbeiträge, die Spiel- und Platzgebühr, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen. Jedes Aktivmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.

Während des Vereinsjahrs ausgeschiedene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Die Vereinsmitglieder haben keine Nachschusspflicht.

Artikel 36

Für die Verbindlichkeiten des TC Scheurens ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

V – Statutenrevision, Auflösung des Clubs

Artikel 37

Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 38

Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Artikel 39

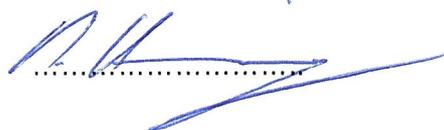
Erfolgt die Auflösung des Vereins mit Liquidation des Vereinsvermögens, führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Bei Auflösung und Liquidation des Vereins geht der verbleibende Liquidationserlös an eine Nachfolgeorganisation und, sollte keine solche bestehen, an den Schweizerischen Tennisverband zur Verwendung in der Juniorenförderung.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 25. März 2021 festgesetzt und genehmigt worden.

Scheuren, den 25. März 2021

Der Vorsitzende



Der Protokollführer



Anhang Statuten

zu Artikel 6

Schüler (bis 11 Jahre)	Fr. 130.00
Junioren (12 – 18 Jahre)	Fr. 230.00
Studenten/Lehrlinge (19 – 26 Jahre) Kopie Studenten-/Lehrlingsausweis	Fr. 290.00
Familie: Ehepaar + 50 % Rabatt für Kinder der Schüler- + Juniorenkategorie	
Ehepaar Vollmitgliedschaft	Fr. 920.00
Ehepaar Teilmitgliedschaft (Wochentags bis 17.00 h + Wochenende SA/SO)	Fr. 700.00
Einzel Vollmitgliedschaft	Fr. 520.00
Einzel Teilmitgliedschaft (Wochentags bis 17.00 h + Wochenende SA/SO)	Fr. 390.00